

# Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine



Sozialdienst  
Katholischer  
Frauen und Männer  
für den Rhein-Erft-  
Kreis e.V.



Kämischhof - Erftstadt-Gymnich

# Das Betreuungsrecht

# Inhalt

- Grundlagen des Betreuungsrechts
- Betreuungsverfahren
- Aufgaben
- Rechte und Pflichten
- Betreuungsende

# Betreuung bedeutet nicht

- Ärztliche oder pflegerische Betreuung
- Betreutes Wohnen
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Einkaufen
- Begleitung zum Arzt

Es handelt sich lediglich um eine rechtliche Betreuung!

# Betreuungsrecht

- 1992 löste das Betreuungsrecht das alte Vormundschaftsrecht ab.
- Es gibt keine Entmündigung mehr!
- Stärkung der Rechte von behinderten Menschen

# Ziele des Betreuungsrechts

- Betreuung soll nicht mehr anonym sein
- Der persönliche Kontakt ist immer erforderlich
- Den Wunsch des Betreuten steht im Mittelpunkt
- Erhalten bleiben: Geschäftsfähigkeit, Wahlrecht, Testierfähigkeit, Ehefähigkeit und Verfahrensfähigkeit
- Ausübung der elterlichen Sorge ist weiterhin möglich

# Grundlagen des Handelns

- **Der Betreuer hat sich an den *Grundrechten* zu orientieren:**
- **Artikel 1:** Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- **Artikel 2:** (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt... (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich....

# Grundlagen des Handelns

- **Artikel 3:** ... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- **Artikel 10:** Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- **Artikel 13:** Die Wohnung ist unverletzlich.

# Grundlagen des Handelns

Für jeden Menschen gilt:

Er hat Würde und Persönlichkeitsrechte.

- Achtung
- Toleranz
- Solidarität

# Voraussetzung für eine Betreuung

- Volljährigkeit
- Angelegenheiten können ganz oder teilweise nicht erledigt werden
- Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder von Behinderungen
- Die Betreuung muss erforderlich sein

# Keine Betreuung in folgenden Fällen

- Vorliegen einer ausreichenden und wirksamen *Vorsorgevollmacht*
- Angelegenheiten können durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut besorgt werden

# Einrichtung einer Betreuung

## Betreuungsverfahren

### Die Betreuung

- kann durch den Betroffenen beantragt werden
- oder Anregung durch Angehörige, Soziale Dienste, Ärzte etc.
- zuständig ist das Betreuungsgericht
- das Betreuungsgericht ermittelt in einem Verfahren, ob die Betreuung erforderlich ist.
- das Verfahren kann durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes beschleunigt werden, sofern der Betroffene mit der Betreuung einverstanden ist

# Einrichtung einer Betreuung

## Sachbericht Betreuungsbehörde

- Ermittlungen durch die Betreuungsbehörde im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe (Sozialbericht)

Inhalte des Sozialberichtes:

- Soziale Umfeld des Betroffenen
- Beschreibung der Einschränkungen und notwendigen Hilfen
- Wer kommt als Betreuer in Frage?

# Einrichtung einer Betreuung

## Betreuerauswahl

- Betreuerauswahl zunächst nach Wunsch des Betroffenen
- Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und andere Verwandte werden bevorzugt
- Berufliche Betreuer werden nur bestellt, wenn keine Ehrenamtlicher zur Verfügung steht

# Einrichtung einer Betreuung

## Gutachten

- Gutachten durch Facharzt
- Inhalt des Gutachtens:
  - Liegt eine Krankheit oder eine schwerwiegende Behinderung vor?
  - Umfang der Aufgabenkreise
  - Dauer der Betreuung

# Einrichtung einer Betreuung

## Anhörung und Beschluss

- Anhörung des Betroffenen durch den Richter und Beschluss
- Inhalt des Beschlusses:
  - Begründung
  - Festlegung der Aufgabenkreise
  - Dauer der Betreuung, Festlegung der Frist
  - Rechtsmittelbelehrung

# Einrichtung einer Betreuung Eilfall

- Verkürztes Verfahren durch eine Einstweilige Anordnung
- Betreuer wird vorläufig bestellt
- endet automatisch nach spätestens sechs Monaten

# Einrichtung einer Betreuung Verfahrenspfleger

Ist der Betroffene nicht in der Lage, seine  
Rechte wahrzunehmen:



Bestellung eines  
Verfahrenspflegers

# Teil 2: Aufgaben des Betreuers

## Aufgabenkreise

- Vermögenssorge
- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden

# Aufgabenkreise

## Zu beachten ist

- Ein Betreuer wird nur für Aufgabenkreise bestellt, in denen Hilfe erforderlich ist
- Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise tätig werden, für die er bestellt ist
- Bei allen Handlungen, die der Betreuer vornimmt, soll der Wunsch des Betreuten berücksichtigt werden (wenn es seinem Wohl entspricht)

# Vermögenssorge I

- Der Betreuer ist zuständig für die Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Rente)
- Der Betreuer regelt die notwendigen Zahlungen (z.B. Miete, Strom, Telefon)
- Bei Bedarf kümmert sich der Betreuer um Schuldenverwaltung oder auch um mündelsichere Geldanlagen

# Vermögenssorge II

- Der Betreuer muss eventuelle Erbensprüche geltend machen oder auch eine Erbschaft ausschlagen
- Bei Bedarf teilt der Betreuer dem Betreuten ein Taschengeld ein
- Verwaltung von Haus- und Grundeigentum

# Gesundheitsfürsorge

- Der Betreuer hat dazu beizutragen, dass die vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden zur Verbesserung des Gesundheitszustandes des Betreuten
- Der Betreuer willigt in Behandlungsverträge ein, wenn der Betreute einwilligungsfähig ist
- *Ist der Betreute einwilligungsfähig, kann der Betreuer nicht an seiner Stelle einwilligen!*

# Gesundheitsfürsorge II

- Ist der Betreute nicht einsichts- und steuerungsfähig hat der Betreuer die Einwilligung in Heilmaßnahmen zu erteilen
- Bei besonders gefährlichen Behandlungen benötigt der Betreuer die *Genehmigung des Betreuungsgerichtes*
- Der Betreuer hat die Pflicht, eine gültige Patientenverfügung durchzusetzen (Neu seit 01.09.2009)

# Aufenthaltsbestimmungsrecht

- Bei einem erforderlichen Umzug in eine andere Wohnung oder in ein Heim hat der Betreuer die notwendigen Schritte zu veranlassen
- Eine Wohnungsauflösung wird nach erforderlicher betreuungsgerichtlicher Genehmigung vom Betreuer abgewickelt
- Der Betreuer kann einen erforderlichen Klinikaufenthalt veranlassen

# Aufenthaltsbestimmung

## Unterbringung

- Eine freiheitsentziehende Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes möglich!
- Voraussetzung: Selbstgefährdung
- Im Eilfall muss Genehmigung innerhalb von 24 Stunden nachgeholt werden.
- Gutachten durch Facharzt ist erforderlich

# Aufenthaltsbestimmung

## Unterbringung

- Der Betroffene muss persönlich vom Richter angehört werden
- Die einstweilige Unterbringung kann für 6 Wochen genehmigt, auf maximal 3 Monate verlängert werden
- Eine endgültige Unterbringung darf für 1 Jahr, in bestimmten Fällen für 2 Jahre genehmigt werden.

# Aufenthaltsbestimmung

## Unterbringungsähnliche Maßnahmen

- In Kliniken und Heimen sind auch andere *freiheitsbeschränkende Maßnahmen* genehmigungspflichtig
- Dies betrifft z. B. Bettgitter, Fixierungen, Ruhigstellen durch Medikamente
- Zulässig ist dies nur zum Schutz des Betreuten vor Selbstgefährdung
- Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Unterbringung, soweit die genannten Maßnahmen über längere Zeit oder regelmäßig erfolgen.

# Einwilligungsvorbehalt

- Einwilligungsvorbehalt kann zusätzlich zur Betreuung eingerichtet werden
- Voraussetzung: der Betreute droht sich selbst schwer zu schädigen
- Der Einwilligungsvorbehalt muss sich auf bestimmte Aufgabenkreise des Betreuers beziehen
- Innerhalb dieser gilt der Betreute als beschränkt geschäftsfähig

# Einwilligungsvorbehalt II

- Bei einem Einwilligungsvorbehalt sind Willenerklärungen vom Betreuer zu genehmigen
- Bis zur Einwilligung sind Rechtsgeschäfte des Betreuen schwebend unwirksam
- Ohne Einwilligung des Betreuers sind dennoch wirksam: geringfügige Bargeschäfte z.B. mit Taschengeld

# Post- und Telefonkontrolle

- Die Post- und Telefonkontrolle darf ein Betreuer nur durchführen, wenn diese vom Betreuungsgericht angeordnet wurde (steht in der Bestellungsurkunde)
- Im Fall der Anordnung darf der Betreuer die Post nachsenden lassen und bestimmte Telefonnummern sperren lassen, bei finanzieller Schädigung.

# Allgemeine Betreuerpflichten

## Wünsche des Betreuten

- Betreuung soll persönlich, nicht anonyme Aktenverwaltung stattfinden
- Betreuer hat regelmäßig mit dem Betreuten persönlich Kontakt aufzunehmen
- In erster Linie sind die Wünsche des Betreuten Maßstab der Betreuertätigkeit
- Der Betreute soll sein Leben, soweit wie möglich, nach eigenen Wünschen gestalten können

# Allgemeine Betreuerpflichten

## Wohl des Betreuten

- Der Betreuer hat das Wohl des Betreuten zu beachten und zu fördern
- Widersprechen Wünsche dem Wohl des Betreuten, muss der Betreuer sie nicht beachten
- Gleiches gilt, wenn sie dem Betreuer nicht zugemutet werden können

# Allgemeine Betreuerpflichten

## Gesetzliche Vertretung

- Der Betreuer vertritt im Rechtsverkehr den Betreuten, stellt für diesen Anträge und schließt Verträge ab
- Diese Vertretungsbefugnis gilt
  - im Rahmen des jeweiligen Aufgabenkreises
  - und schließt auch die Vertretung in gerichtlichen Verfahren ein

# Allgemeine Betreuerpflichten

## Pflichten gegenüber dem Gericht

- Der Betreuer ist dem Betreuungsgericht gegenüber zur Auskunft verpflichtet
- Der Betreuer hat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten
- Vor vielen Entscheidungen muss eine Genehmigung eingeholt werden
- Der Betreuer hat seine Entlassung zu beantragen, wenn er überfordert oder die Betreuung nicht mehr erforderlich ist
- Der Betreuer hat nach dem Betreuungsende einen Schlussbericht zu erstatten

# Rechte

- der Betreuer hat einen Beratungsanspruch gegenüber dem Betreuungsgericht
- Beratung und Unterstützung durch  
Betreuungsbehörde
- Hilfestellung der Behörde bei  
Unterbringungsmaßnahmen
- Beratung, Einführung und Ausbildung durch  
anerkannte Betreuungsvereine

# Rechte

- Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine jährliche Aufwendungspauschale geltend machen ( derzeit 323,- Euro)
- Bei Mittellosigkeit wird Aufwendungsersatz aus der Staatskasse bezahlt

# Schadensersatz

- Betreuer haften für alle Schäden gegenüber dem Betreuten bei Pflichtwidrigkeiten, sofern sie schuldhaft herbeigeführt wurden
- Schuldhaftigkeit kann in Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestehen sowie „wissentlicher Pflichtverletzung“
- Schaden kann auch durch Unterlassen notwendiger Schritte entstehen

# Versicherungsschutz

- Versicherungsschutz bietet die Sammelversicherung des Landes
- Versicherungsschutz bei den Betreuungsvereinen. Bitte geben Sie eine Kopie der Bestellungskurkunde ab!

# Betreuerwechsel

- Auf Antrag des Betreuers, wenn Unzumutbarkeit vorliegt
- Bei fehlender Eignung des Betreuers für die Betreuer Tätigkeit
- Wechsel von beruflicher zu ehrenamtlicher Betreuung, sobald die Voraussetzungen gegeben sind
- Betreuerwechsel nach Tod des Betreuers

# Betreuungsende

- Aufhebung der Betreuung, wenn Betreuungsvoraussetzungen entfallen sind
- Beim Tod des Betreuten endet die Betreuung ohne Aufhebungsbeschluss
- Nach Kenntnisnahme vom Tod des Betreuten ist das Betreuungsgericht zu unterrichten

# Betreuungsende II

- Der Bestellungsurkunde ist dem Betreuungsgericht zurückzugeben
- Schlussbericht und Schlussrechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht
- Vermögensherausgabe an den früheren Betreuten, Erben bzw. Nachfolgebetreuer

# Bei Tod des Betreuten nicht

- Regelung und Zahlung der Bestattung
- Räumung der Wohnung
- Veranlassung der Renovierung
- Regelung des Nachlasses
- Zahlung der Schulden

# Weitere Informationen

- Broschüre: „Was Sie über die Vorsorgevollmacht und das Betreuungsrecht wissen wollten“ (Herausgeber Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen)
- Gesprächskreise
- Umfangreiches Fortbildungsprogramm
- Offene Sprechstunden
- Beratung mit Terminvereinbarung

# Sprechstunden des Betreuungsvereins SKFM

- ***Kerpen:*** jeden Dienstag von 15:30 – 17:30  
Schulstr. 9-11
- ***Gymnich:*** jeden Donnerstag von 14:30 – 16:30,  
Kämischhof, Kerpener Str. 10
- ***Frechen:*** jeden ersten Montag von 15:00 -17:00,  
Hasenweide 13

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**